

Am 25. Mai wurde die Unternehmenssteuerreform im Bundestag verabschiedet, wenig später stimmte auch der Bundesrat zu. Damit war der Weg frei, damit das neue Gesetz am 1. Januar 2008 in Kraft treten kann. Bundesfinanzminister

Peer Steinbrück betonte zwar bis zum Schluss die Mittelstandsfreundlichkeit des Gesetzes, die Opposition – allen voran die Liberalen – ist da aber anderer Meinung; sie hegt erhebliche Zweifel an den Effekten durch die Unternehmens-

steuerreform. Welche Änderungen die Reform im Praxisalltag für den Mittelstand mit sich bringt, fasst die Steuerberaterin Mareike Schmedding von Wirth / Kollegen aus Münster für Wirtschaft aktuell zusammen.

Die Unternehmenssteuerreform: Was bringt sie für den Mittelstand?

Kernpunkt der am 6. Juli 2007 vom Bundesrat verabschiedeten Reform ist die Gleichstellung von Kapital- und Personengesellschaften (KapitalG / PersG) als Steuersubjekt. Während der Körperschaftsteuersatz ab dem 1. Januar 2008 auf 15 Prozent gesenkt wird, können PersG den bisher den KapitalG vorbehaltenen positiven Thesaurierungseffekt (keine zusätzliche Steuer auf nicht ausgeschüttete Gewinne) in Anspruch nehmen. Die Gegenfinanzierungsmaßnahmen treffen insbesondere KapitalG. Der Mittelstand wird durch großzügig bemessene Freibeträge eher unterproportional an der Gegenfinanzierung beteiligt. Erhebliche Änderungen sind auch bei der Gewerbesteuer zu verzeichnen.

Ertragsteuern

Während die Steuerlast in der Gesellschaft selbst um nahezu 10 Prozent abnimmt, sinkt die Steuerbelastung in der Gesamtbetrachtung auf beiden Besteuerungsebenen (Gesellschaft und Gesellschafter) mit einer unterstellten Vollausschüttung an den/die Gesell-

Kapitalgesellschaft	2007	2008	2009
GESELLSCHAFTSEBENE			
Gewinn (nach GF-Vergütung)	1.000	1.000	1.000
abzüglich Gewerbesteuer	167	0	0
Körperschaftsteuerpflichtiger Gewinn	833	1.000	1.000
Körperschaftsteuer inkl. SolZ	220	158	158
Gewerbesteuer	167	140	140
Steuerbelastung	386	298	298
in %	38,65%	29,83%	29,83%
Gewinnrücklage im Unternehmen	614	702	702
GESELLSCHAFTEREBENE			
Einkommensteuer bei Ausschüttung inkl. SolZ	146	167	185
Steuerbelastung beim Gesellschafter	146	167	185
in %	14,56%	16,66%	18,51%
Steuerbelastung Gesamt in %	53,21%	46,48%	48,33%

Ertragsteuern: Gegenüberstellung der Besteuerung einer Kapitalgesellschaft 2007 – 2009

WIR SIND ...	WERNER GEBKER, DIPL.-FINANZWIRT UND STEUERBEVOLLMÄCHTIGTER DIRK VORTKAMP, STEUERBERATER UND LANDW. BUCHSTELLE
WIR BIETEN ...	- JAHRABSCHLUSSERSTELLUNG UND STEUERERKLÄRUNGEN - GESTALTENDE STEUERBERATUNG - EXISTENZGRÜNDUNGS- UND SANIERUNGSBERATUNG - FINANZBUCHHALTUNG (INKL. CONTROLLING) - LOHNBUCHHALTUNG (INKL. BAULOHN) - BEGLEITUNG BEI PRÜFUNGEN DER FINANZBEHÖRDEN UND SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER
UNSER BÜRO ...	BIERMANNSTRASSE 3, 48683 AHAUS-WÜLLEN
ERREICHBAR UNTER ...	TELEFON 02561/81307 - TELEFAX 02561/8411 E-MAIL info@gGebker-Vorkamp.de - INTERNET www.Gebker-Vorkamp.de

schafter langfristig (nur) um rund 5 Prozent. Denn ab dem 1. Januar 2009 wird das Halbeinkünfteverfahren im Privatbereich zugunsten der neuen Abgeltungssteuer abgeschafft. Nur soweit die Anteile an der Kapitalgesellschaft im Betriebsvermögen befindlich sind, bleibt das Halbeinkünfteverfahren in Form eines neuen Teileinkünfteverfahrens, welches die Einkünfte nur noch zu 40 Prozent freistellt, bestehen.

Sämtliche private Kapitalerträge, insbesondere Zinsen, Dividenden, Spekulationsgeschäfte mit Wertpapieren, Options- und Termingeschäfte, werden zukünftig mit einer Abgeltungssteuer von 25 Prozent zuzüglich des Solidaritätszuschlags von 5,5 Prozent abschließend besteuert. Grundsätzlich soll keine individuelle Besteuerung mehr erfolgen. Bei einem individuellen Einkommensteuersatz von weniger als 25 Prozent besteht jedoch die Option zu einer individuellen Besteuerung. Dieses Wahlrecht kann jedoch nur einheitlich für alle Einnahmen in einem Jahr ausgeübt werden. Werbungskosten in Verbindung mit Kapitalerträgen können jedoch auch bei der individuellen Besteuerung nicht geltend gemacht werden.

TIP Bei erheblichen Werbungskosten, zum Beispiel bei Fremdfinanzierung der Geldanlage, kann es sinnvoll sein, die Anlagen in den betrieblichen Bereich zu überführen.

Ausnahmen von der Abgeltungswirkung sieht der Gesetzgeber insbesondere im betrieblichen Bereich, aber auch bei Vermietungseinkünften vor. Vorsicht ist bei so genannten back-to-back Finanzierungen geboten. Hier kann sich ein unerwünschter Effekt aus der Ausnahme von der Abgeltungswirkung ergeben: Soweit der Einzelunternehmer oder Gesellschafter Zinsen aus einem Guthaben bei gleichzeitiger Finanzierung des Unternehmens bei derselben Bank erhält, müssen diese Zinsen nach wie vor zu 100 Prozent individuell versteuert werden. Hier sollte mit geeigneten Maßnahmen noch vor 2009 reagiert werden.

Änderungen für PersG

Durch Ausübung des neuen Wahlrechts, wie eine Kapitalgesellschaft von den nicht entnommenen Gewinnen steuerlich zu profitieren, wird der nicht entnommene Gewinnanteil wie in der KapG nur mit 29,83 Prozent versteuert. Diese neue Art der Besteuerung kann nur von bilanzierenden Gewerbetreibenden, Selbstständigen und Land- und Forstwirten auf Antrag in Anspruch genommen werden, die zu mehr als 10 Prozent an der Gesellschaft beteiligt sind oder einen Gewinnanteil von mehr als 10.000 Euro zugewiesen bekommen.

Für die Ermittlung des nicht entnommenen Gewinnanteils sind alle Einlagen und Entnahmen des Jahres zu saldieren. Eine positive steuerliche Wirkung ergibt sich nur dann, wenn die

stehen gelassenen Gewinne auch langfristig im Unternehmen bleiben. Denn bei nachträglicher Entnahme werden diese mit zusätzlich 26,38 Prozent nachversteuert.

Der neue §7g EStG

Bereits mit Wirkung zum 1. Januar 2007 ist die §7g-Rücklage durch den neuen Investitionsabzugsbetrag ersetzt worden. Das Wichtigste vorab

im Überblick:

- gefördert werden jetzt auch Investitionen in gebrauchte Wirtschaftsgüter
- das Wirtschaftsgut muss zu mindestens 90 Prozent betrieblich genutzt werden
- das Wirtschaftsgut muss im Anschaffungs-/Herstellungsjahr und im Folgejahr in der inländischen Betriebsstätte verbleiben

Leserbrief

Gegenfinanzierung auf dem Rücken aller
(Zur Unternehmenssteuerreform)



Die Unternehmenssteuerreform ist nicht so gut, weil die steuerliche Entlastung zwar zu begrüßen, aber auch die Kehrseite der Medaille zu kritisieren ist. Denn nach den von der Regierung gesetzten Zielen darf die Reform nur fünf Milliarden Euro kosten. Insgesamt aber werden fast sechsmal so hohe Steuerausfälle befürchtet. Also muss „gegenfinanziert“ werden. Das wiederum geschieht auf dem Rücken aller, also auch der Unternehmen, die gar nicht entlastet werden. Weiterer durchaus berechtigter Kritikpunkt: Entgegen der erklärten Absicht, parallel zur Reformierung der Unternehmensteuern auch die Bürokratie abzubauen, werden neue bürokratische Hürden aufgebaut, etwa durch die Neuregelungen bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern. Fazit: Nach der Reform ist vor der Reform...

Jürgen Albersmann
Steuerbüro Aversch & Albersmann, Büro Legden

Leserbrief

Unternehmenssteuerreform – Fluch oder Segen? (Zur Unternehmenssteuerreform)



Fluch oder Segen, das hängt eigentlich davon ab, auf „welchem Stuhl“ man gerade sitzt, aus welcher Perspektive man die Situation betrachtet. Was des einen Fluch ist, ist oft des anderen Segen. Und auch bei den kommenden Änderungen der Reform 2008 ist das größtenteils nicht anders. Die beschlossenen Senkungen der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer ab 2008 werden durch Maßnahmen wie Abschaffung der degressiven Abschreibung, Wegfall des Staffeltarifs und des Betriebsausgabenabzuges der Gewerbesteuer, Verschärfungen

bei den Hinzurechnungen zur Ermittlung der Gewerbesteuer usw. ausgeglichen. Letztendlich ist alles nur wieder eine Verschiebung von A nach B und zu einer langfristig vorgesehenen Vereinfachung des Steuerrechts reicht die Unternehmenssteuerreform 2008 auch nur bedingt.

Dirk Vorkamp
Gebker & Vorkamp Steuerberatung, Ahaus-Wüllen

